

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Erlebnis Natur e.V.**“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eutin eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Eutin.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient damit den unter § 10 b Abs. 1 EstG in der Anlage zu § 48 EStDV aufgeführten, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken. Die Organe arbeiten ehrenamtlich. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung und die Förderung des Umweltschutzes.
Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch Aufklärung, Schulung und Aufbau pädagogischer Einrichtungen sowie der Verankerung und Vertiefung des Umweltschutzgedankens in der Bevölkerung, speziell der Jugend. Hierbei finden die Grundsätze der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) besondere Berücksichtigung.
2. Durch Förderung, Aufbau und Betreiben konkreter Umweltschutzmaßnahmen sollen bei Interessierten praktische Erfahrungen gesammelt und weitere Menschen für Natur- und Umweltschutz begeistert werden.
3. Zur Erreichung dieser Zielsetzungen wird sich der Verein schwerpunktmäßig mit dem Aufbau und der Unterhaltung von Naturerlebnisräumen beschäftigen.
4. Weitere Aufgaben sieht der Verein in der Entwicklung, Pflege und Erwerb von Flächen (z.B. Ausgleichsflächen) in Zusammenarbeit mit möglichst vielen anderen Umweltschutzorganisationen sowie den zuständigen Behörden und Dienststellen.
5. Um das Engagement für Umwelt- und Naturschutz frühzeitig zu wecken und zu fördern ist besonderer Wert auf die Jugendarbeit zu legen. Neben der Unterstützung von Jugendlichen anderer Umweltschutzvereine hat der Aufbau einer eigenen Jugendgruppe besondere Bedeutung. Der mit dieser Aufgabe betraute Jugendgruppenleiter wird vom Vereinsvorstand ernannt. Er muss durch seine Kenntnisse und Persönlichkeit Gewähr für die ordnungsgemäße Führung der Gruppe bieten. Zur Erlangung aller rechtlichen und materiellen Voraussetzungen für eine optimale Jugendarbeit hat er Anspruch auf die Unterstützung des gesamten erweiterten Vorstandes.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein kann auf Antrag erworben werden. Der Beitritt zu dem Verein ist schriftlich bei dem Vereinsvorstand zu erklären.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie juristische Personen, Vereine und Gesellschaften.
3. Mitglieder einer Jugendgruppe müssen mindestens 6 Jahre alt sein.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilliges Ausscheiden. Der Austritt ist mit mindestens vierteljährlicher Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird jedoch erst zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam. Bis dahin ist der Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
 - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 1. wenn eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung ganz oder teilweise nicht mehr zutrifft,
 2. wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz schriftlicher Aufforderung im Rückstand bleibt
 3. wenn es dem Zweck des Vereins zuwider handelt,
 4. wenn es in einer anderen Weise den Verein oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet und
 - c) durch Tod
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss kann von dem Ausgeschlossenen binnen einer Frist von einer Woche nach erfolgter schriftlicher Mitteilung durch Anrufung der Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Vorstand ist danach verpflichtet, den Fall der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beitrag

Die Höhe des Beitrages bestimmt jedes Mitglied selbst. Er darf jedoch den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag nicht unterschreiten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Vereinsangelegenheiten werden durch folgende Organe geregelt:

- a) den Vorstand,
- b) den erweiterten Vorstand und
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Zum Vorstand gehören:

- a) der 1. Vorsitzende,

- b) der 2. Vorsitzende und
- c) der Schriftführer

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes zusammen sind zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten berechtigt.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

Dieser unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit und besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem Kassensführer und
- c) mindestens zwei, höchstens zehn Beisitzer.

Die Wahl des gesamten erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der 1. Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassensführers alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen. Die Beisitzer üben eine beratende Funktion aus.
3. Alle im Verein mit Ämtern oder Aufträgen betraute Personen sind dem Vorstand für die gewissenhafte Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.

§ 10 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung des Kassenwesens sind in der ordentlichen Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer aus den Mitgliedern zu wählen. Ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, während ihrer Amtsdauer jederzeit Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung sind den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie in dieser den Prüfungsbericht erstatten können. Sie haben hierfür nicht allein die Bücher, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte zu prüfen.
4. Die Kassenprüfer haben in der ordentlichen Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich Bericht zu erstatten und diesen auch schriftlich niederzulegen oder protokollieren zu lassen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen vom Vorstand schriftlich einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mind. 10 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist im 1. Halbjahr eines jeden Jahres einzuberufen. In ihr ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter ein Tätigkeitsbericht, vom Kassenvührer ein Kassenbericht sowie von den Kassenprüfern ein Kassenprüfungsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
3. Die ordentliche Jahreshauptversammlung beschließt:
 - a) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenvührers,
 - b) die Wahl des neuen Kassenprüfers für das folgende Geschäftsjahr und
 - c) die satzungsgemäß anstehenden Wahlen.
4. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen und die Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zulassen. Geschieht dies, so ist er an die daraufhin gefassten Beschlüsse gebunden.
5. Die Jahreshauptversammlung ist mindestens zwei Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Anträge für diese Versammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.
6. Für Beschlüsse der Hauptversammlung und der gewöhnlichen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Dies gilt auch für die Wahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

1. In der Jahreshauptversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
2. Der Versammlungsverlauf ist stets zu protokollieren, insbesondere ist der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen.
3. Die Niederschriften sind vor Schluss der Versammlung zu verlesen oder zu Beginn der darauf folgenden Versammlung schriftlich vorzulegen oder zu verlesen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur auf einer Mitgliederversammlung zulässig, wenn in der Einberufung die satzungsverändernden Punkte auf der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
2. Die Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 14 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den „Erlebniswald Trappenkamp“ (Trägerschaft Land Schleswig-Holstein), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Den Abwickler ernennt die Stadtvertretung der Stadt Eutin.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 26. Februar 2012 in Kraft getreten.